



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Inskriertes Sonntagsblatt“ und „Der Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 4. (Sonder-Ausgabe).

Freitag, den 8. Januar 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen werden den Herren Bürgermeister durch die Reichs- und die Regierungsamtsblätter verschiedene Verordnungen bekannt geworden sein, die z. T. neu sind, z. T. aber nur Abänderungen bereits bestehender Verordnungen in neuer Fassung enthalten. Die sämtlichen Verordnungen wirken für den Einzelnen, ohne daß dieser von dem Bestehen der einzelnen Verordnungen Kenntnis genommen zu haben braucht. Da ungewöhnlich hohe Strafen auf der Übertretung der Verordnungen stehen, vor allem aber die Erkenntnis von der wirtschaftlichen Bedeutung der Verordnungen für unsere militärische Schlagkraft noch mehr in allen Kreisen geweckt werden muß, so ersuche ich die bisher erschienenen Verordnungen ebenso wie die zukünftigen nach erfolgter Bekanntgabe auf ortsübliche Weise stets noch besonders in der Gemeindevertretung vorzutragen und belehrend einzuwirken. Es dürfte sich auch empfehlen, eine Versammlung der Bürger abzuhalten, nachdem die einzelnen Fragen, die unklar geblieben sind, durch Beratung in der Gemeindevertretung oder durch Anfrage bei mir ihre Klärung gefunden haben. Auf diese Weise würde die Kenntnis aller Verordnungen, die in ihrer Gesamtheit für alle Interessenten doch schwer zu erfassen sind, wohl am schnellsten gefördert werden. Wegen der großen Zahl der Verordnungen gebe ich eine Übersicht über diejenigen, die im Kreisblatt vom 2. und 8. Januar veröffentlicht werden:

1. Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516),
2. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 23. 11. 14 (R.-G.-Bl. S. 483). Ich bemerke, daß durch den veröffentlichten Erlaß des M. f. L. D. F. vom 16. 12. 14 I A I a 7345 — den Sorten Daber usw. die Sorten Industrie, Märker usw. gleichgestellt sind,
3. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffel und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 505),
4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 14 (R.-G.-Bl. S. 459) und über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. 10. 14 (R.-G.-Bl. S. 431),
5. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. 10. 14 (R.-G.-Bl. S. 460). Zu § 2 der Bekanntmachung bemerke ich, daß am 18. 12. 14 das Verbot des Schrotens von Weizen und Roggen ergangen ist,
6. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 528),
7. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 533),

8. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 453),
9. Bekanntmachung über die Höchstpreise von Kleie vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 533),
10. Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 534),
11. Bekanntmachung betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern vom 19. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 536).

Ich hebe besonders hervor, daß die Herren Bürgermeister dauernd die Befolgung der Vorschriften scharf zu überwachen und in jedem Fall der Übertretung mir Anzeige zu erstatten haben. Ich ersuche, mir bis zum 15. Januar bestimmt zu berichten, daß alle Verordnungen in der angegebenen Art und Weise bekannt gemacht worden sind und eventuell welche Unklarheiten sich ergeben haben.

Ulm, den 2. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 45.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke mindestens fünf Gewichtsteile auf fünf und neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke.

§ 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.

Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Verbot des Schrotens mit Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Vorbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November

1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.
Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.
Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.
Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Ufingen, den 3. Januar 1915.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister für die Verbreitung des Verbots gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. Sorge zu tragen. Soviele mir bekannt ist, ist die Herstellung von Schrotbrot im Kreise nicht üblich. Die Genehmigung von Ausnahmen von dem Schrotverbot wird daher für unseren Kreis nicht in Betracht kommen. Soweit die Bereitung von Schrotbrot gleichwohl in Einzelfällen üblich sein sollte, ersuche ich mir bis zum 18. Januar zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,

Regierungsreferendar.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2.
Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3.
Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4.
Wer den Vorschriften dieser Verordnung

zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln

Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date	bei allen anderen Sorten
61 Mark	56 Mark

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten-, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.
Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.
Die Höchstpreise eines Bezirkes (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.
Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.
Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458).

§ 6.
Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 11. Dezember 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:
40,50 Mark;

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für

die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln. Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.
Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelflocken	23,50 Mark,
Kartoffelschnitzel	22,25 "
Kartoffelwalzmehl	27,50 "
trockne Kartoffelstärke	
und Kartoffelstärkemehl	29,80 "

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelflocken	26,80 Mark,
Kartoffelschnitzel	25,55 "
Kartoffelwalzmehl	30,30 "
trockne Kartoffelstärke	
und Kartoffelstärkemehl	32,60 "

Die Höchstpreise im Abs. 2 erhöhen sich bei Verkäufen, die eine Tonne nicht übersteigen, um 0,60 Mark für den Doppelzentner.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

§ 3.
Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4.
Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes, ein, wo die Ware abzunehmen ist. Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.
Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1, die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6.
Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.
Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:
Frankfurt a. M. . . . 235 Mark.

§ 2.
In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenort) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Frankfurt a. M.)

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zu-

Stimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste, sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Frankfurt a. M. . . . 223 Mark.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für die Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei

Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort) [Frankfurt a. M.]

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeort nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grieskleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grieskleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Schlachten von Schweinen und Kälbern.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen.

§ 2.
Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 1 erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.
Diese Verordnung tritt mit dem 20. Dezember 1914 in Kraft; der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung. Die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 405) wird aufgehoben, jedoch bleiben die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 4 Abs. 2 dieser Bekanntmachung angeordneten Beschränkungen für das Schlachten von Schweinen in Kraft, sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.



Am 4. Januar erhielten wir die tiefererschütternde Nachricht, daß mein einziger, heißgeliebter Bruder, unser braver, herzensguter Neffe und Better, mein lieber Bräutigam

Adolf Gebauer

Leutnant d. Res. im Res.-Inf.-Regt. Nr. 87

im 30. Lebensjahre in Frankreich am 28. Dezember schwerverwundet worden und an den Folgen am 29. Dezember den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Elisabeth Gebauer.

Usingen, Offenbach, Frankfurt-Süd,

Hersfeld, Griesheim a. Main, den 7. Januar 1915.

Die Stadt Oberursel hat zu verkaufen:

a. eine gebrauchte, aber noch in gutem brauchbarem Zustande befindliche **Feuerwehrleiter** von 16 Meter Höhe (für Handbezug),
b. einen noch vollständig gebrauchsfähigen **Leichenwagen**.

Leiter und Leichenwagen können zu jeder Tageszeit (außer Sonn- und Feiertagen) nach vorheriger Anmeldung angesehen werden.

Angebote sind bis zum 10. Februar d. Js. bei uns eingzureichen.

Oberursel, den 2. Januar 1915.

Der Magistrat.
Füller, Bürgermeister.

Anzeigen.

Im Felde

leisten bei Wind und Wetter
votefflische Dienste

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Appetitregende, fein-
schmeckende Bonbons.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apothete in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.

Lh. Neusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger Sr.
in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister
in Gräbenwiesbach.
Wilh. Ernst Ww. in Anspach.

Von der Reise zurück

Otto Spitzner

Dentist.

Fernsprecher 125.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 11. Januar, vormittags
10 Uhr anfangend, kommt in den hiesigen Ge-
meindewaldungen folgendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Keller 17 und 12 Totalität:

87 St. Nadelholzstämmen mit
22,31 Fm.,

120 Stück Nadelholz-Stangen 1r Klasse

220 " " 2r "

350 " " 3r "

Distrikt Brudershardt 18 und 19 c:

7 Stück Nadelholzstämmen mit
0,99 Fm.

30 Stück Nadelholz-Stangen 1r Klasse

110 " " 2r "

890 " " 3r "

760 " " 4r "

270 " " 5r "

230 " " 6r "

Distrikt Bernhardsberg:

56 Stück Nadelholzstämmen mit
15,50 Fm.

Der Anfang wird im Distrikt Keller gemacht.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige
Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Wernborn, den 5. Januar 1915.

Der Bürgermeister.

Maibach.

Gusspuker und Tagelöhner

gesucht.

Heinrich Kompel, Bad Homburg v. d. G.
Eisengießerei und Maschinenfabrik.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Dylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Feder
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Erfrischungs- und Stärkungsmittel

für unsere Krieger

— in Feldpostbriefen zu versenden —
empfehle:

Hygiama-, Kaffee-, Kakao-,
Tee- und Saccharintabletten

sowie

kondensierte Milch in Tuben

Dr. A. Lötze.

Schneidergeselle

für Uniformstücke

sowie 1 Lehrling

gesucht. Schneidermeister Büches, Anspach.

Schneider

für Waffenträger, Mäntel,
Hosen und Litewken

auf Werkstätte und als Heimarbeiter bei
höchstem Lohn für dauernd gesucht.

Uniformwerkstätte Friedr. Butz, Oberlauten.
Lieferant Königl. Bekleidungsämter.

Husten, Heiserkeit, Verschleimung ent-
stehen durch Erkältung und trinke man zum
Schutze täglich 1 Tasse in heißem Wasser gelösten

Bonner Kraftzucker

von J. G. Maass, welcher in Platten für 30
und 15 Pfg. sowie in Paketen Bonbons für 25
und 10 Pfg. stets vorrätig ist in Colonialwaren-
handlungen, durch Plakat kenntlich.

Ein grosser Bezug für den Kreis Ufingen bei
Peter Bernbach, Usingen.

— Obergasse 6. — Telefon Nr. 1. —
Kob a. d. Weil: im Konsumverein